

Arbeit des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes (LüVA) als Untere Tierschutzbehörde



Mitarbeiter bei Untersuchungen.

Fotos: LüVA

Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Das Tierschutzgesetz bildet die Grundlage für alle weiteren tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Für einige Tierarten gibt es spezielle Verordnungen. So ist beispielsweise in der Tierschutzhundeverordnung die Haltung von Hunden konkretisiert; die Tierschutznutztierhaltungsverordnung regelt die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Allgemeinen und im Speziellen von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und gewerbsmäßig gehaltenen Mast- und Zuchtkaninchen. Die Verankerung des Tierschutzgedankens im Grundgesetz hat u. a. zur Folge, dass es keine Verschlechterung geben darf, sondern im Gegenteil, vom Gesetzgeber ständig nachgebessert werden muss. Die Verantwortung für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen liegt bei den zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer. Dies sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LüVA), welche bei den Landratsämtern und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelt sind. Sie werden auch als Untere Tierschutzbehörde bezeichnet. In unseren Tätigkeitsbereich fallen Routineaufgaben wie die Kontrolle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen, die Bearbeitung von Anträgen nach dem Tierschutzgesetz, die Abfertigung von Tiertransporten, die Kontrolle von Zirkussen, Zoofachgeschäften, gewerbsmäßigen Züchtern und Händlern, die Genehmigung sowie Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren (Ausstellungen, Märkte, Shows). Neben diesen Routineaufgaben erreichen uns auch Hinweise von Bürgern zu möglichen Verstößen von privaten Tierhaltern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, welche dann zu sogenannten Anlasskontrollen führen.

Wie läuft nun die Bearbeitung einer Tierschutzanzeige ab?

In den meisten Fällen (ca. 60%) rufen die Bürger bei uns

an und schildern ihre Beobachtungen zu möglicherweise tierschutzrelevanten Sachverhalten. Insgesamt werden wöchentlich durchschnittlich 25 Telefonate von unseren Mitarbeitern geführt, welche sich mit tierschutzrelevanten Sachverhalten beschäftigen. Diese Telefonate sind manchmal zeitaufwendig. Von diesen 25 Gesamtanrufen pro Woche ergeben sich wöchentlich durchschnittlich bei 10 Telefonaten konkrete Hinweise zu möglichen tierschutzrechtlichen Verstößen, welche dann eine Kontrolle vor Ort nach sich ziehen. Wir gehen grundsätzlich allen Hinweisen nach. Im Bereich des häuslichen Tierschutzes (private Haltung von Haus- und Heimtieren) können wir nur anlassbedingt handeln, d. h. wir greifen auf Hinweise aus der Bevölkerung zurück, weil hier keine Routinekontrollen durchgeführt werden. Bei den Hinweisen ist wichtig, dass wir vollständige Angaben zum Tierhalter (zumindest Name und Adresse) und konkrete Hinweise zum möglichen Verstoß erhalten. Pauschale Aussagen wie „Die Haltung ist schlecht.“ oder „Dem Hund geht es nicht gut.“ sind wenig hilfreich. Besonders wichtig sind genaue Angaben in den Fällen, in denen Tiere geschlagen werden. Hier können wir nur etwas erreichen, wenn der Zeuge Tatort, Tatzeit



und den genauen Hergang schildern kann. Ein derartiger Hinweis sollte zudem zeitnah erfolgen, um das Tier untersuchen zu können. Der Anzeigende sollte sich im Klaren sein, dass er hier nicht anonym bleiben kann. Bei einer ordnungs- oder strafrechtlichen Verfolgung sollte er als Zeuge zur Verfügung stehen.

Nach Eingang der Anzeige wird

die Dringlichkeit eingeschätzt und je nach Fall eine angekündigte oder unangekündigte Kontrolle durchgeführt. Probleme treten dort auf, wo der Tierhalter mehrfach nicht angetroffen wird, nicht auf unsere Schreiben reagiert oder die Kontrolle nicht gestattet. Es sind dann zunächst weitere verwaltungsrechtliche Schritte notwendig. Im Rahmen der Kontrolle werden ein Kontrollbericht und gegebenenfalls auch eine Fotodokumentation zu den Tieren und den Haltungsbedingungen gefertigt. Bei der Erteilung von Auflagen erfolgt nach Fristablauf eine kostenpflichtige Nachkontrolle. Die Ergebnisse der Tierschutzkontrolle werden im Amt vom amtlichen Tierarzt dokumentiert. Über unsere Tierschutzarbeit werden Statistiken von den übergeordneten Behörden angefordert. Zahlreich sind auch Presse- und Landtagsanfragen.

Fachliche Kriterien bilden die Grundlage

Die Erwartungshaltung an unser Eingreifen ist meist hoch. Manchmal ist der Anzeigende nicht einverstanden, wenn wir im Gegensatz zu seiner Einschätzung eine tierschutzkonforme Haltung feststellen und keine Auflagen erteilen. Es ist dann schwierig, dem Anzeigenden zu vermitteln, wie und auf welcher Grundlage wir handeln. Es könnte in diesen Fällen der Eindruck entstehen, dass die Behörde nichts unternimmt. Bei unserer Einschätzung einer Tierhaltung bilden ausschließlich fachliche Kriterien die Grundlage. In Deutschland gibt es eine kontinuierliche Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes, um herauszufinden, welche Haltungsbedingungen für die einzelnen Tierarten optimal sind. Es ist notwendig, dass wir uns an wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse halten. Eine rein emotionale Beurteilung einer Tierhaltung würde einer juristischen Überprüfung nicht standhalten und entspricht auch nicht den Anforderungen an ein amtstierärztliches Gutachten. Die Messlatte bei der Beurteilung von Tierhaltungen wird von den geltenden Gesetzen gebildet. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften geben uns vor, welche Normen ein Tierhalter mindestens einzuhalten hat. Wir können darüber hinaus nichts fordern. Die tierschutzrechtlichen Mindeststandards und unser ethisches Empfinden entwickeln sich ständig weiter. So war es bis vor wenigen Jahrzehnten üblich und normal, Hunde an Kette und Pferde angebunden zu halten. Heute ist dies nur noch

unter bestimmten Bedingungen möglich (Lauffeilenvorrichtung für Hunde) oder gänzlich verboten (Pferde in Ständerhaltung).

Als Behörde haben wir die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungshandelns zu beachten:

1. Die Behörde ist an Recht und Gesetz gebunden. Unser Handeln darf nicht im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehen. Für unser Handeln benötigen wir eine Gesetzesgrundlage. Jede Anordnung, die wir einem Tierhalter gegenüber treffen, muss in einem Gesetz verankert sein.
2. Die Behörde muss, wenn ihr per Gesetz Ermessen eingeräumt ist, dieses auch ausüben. Bei Ermessen ist der Behörde ein Handlungsspielraum eingeräumt.
3. Die Behörde hat die Verpflichtung, das Recht gegenüber allen Bürgern gleichmäßig anzuwenden.
4. Der Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben bedeutet: die Behörde darf nicht widersprüchlich handeln; die Behörde darf Rechtsvorschriften nicht missbrauchen; die Behörde hat eine Betreuungspflicht gegenüber dem Bürger; die Behörde kann ihre Rechte verwirken, wenn sie dies über einen langen Zeitraum nicht getan hat und es dem Vertrauensschutz des Bürgers widersprechen würde, dieses jetzt noch zu tun.
5. Die Behörde muss immer die Verhältnismäßigkeit ihres Handelns beachten. Die gewählten Anordnungen müssen geeignet, angemessen, erforderlich sein. Es muss immer das mildeste Mittel gewählt werden, von dem man annehmen kann, dass es zum Ziel (Schaffung tierschutzkonformer Bedingungen) führt. So ist die Wegnahme von Tieren oder ein Tierhaltungsverbot unverhältnismäßig, wenn der Verstoß nicht erheblich ist und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung führen. Es ist zu bedenken, dass die Wegnahme von Tieren und ein Tierhaltungsverbot die höchsten Eingriffe in die persönlichen Lebensumstände überhaupt darstellen.

Anzeigen sind in ca. 50% der Fälle unbegründet. Dies ist dem anzeigenden Bürger nicht vorzuwerfen, denn er kann und muss nicht einschätzen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen Tierschutzvorschriften vorliegt. Beispiele für Tierhaltungen, die tierschutzwid-

rig erscheinen, aber nach behördlicher Kontrolle als tierschutzkonform eingeschätzt werden können sind:

- a) Zu Beginn der kalten Jahreszeit häufen sich Tierschutzanzeigen zu Rindern, Pferden oder Schafen, welche in der Kälte auf der Weide stehen. Sie hätten weder Futter noch



Wasser, keinen Unterstand, stehen im Schlamm und würden bestimmt erbärmlich frieren. Die fachliche Beurteilung lautet, dass unter bestimmten Bedingungen (eingestreuter Unterstand, Zufüttern, Gewöhnung an das Klima, Rasse etc.) die ganzjährige Weidehaltung von Rindern, Pferden und Schafen möglich ist.

- b) Es wird angezeigt, dass der Nachbar mit seinem Hund kaum noch spazieren geht. Wir stellen fest, dass der Hund alt ist. Er kann (und will) aus Altersgründen nicht mehr ausgedehnt Spaziergehen. Zudem befindet sich der Hund nachweislich in tierärztlicher Behandlung und bekommt Schmerzmittel.
- c) Es wird angezeigt, dass ein Pony auf der Weide nicht zu fressen hat. Wir stellen fest, dass das Pony an Hufrehe leidet. Eine saftige Weide oder die Gabe von Kraftfutter würde die Erkrankung nur verschlimmern. Der Tierhalter füttert kontrolliert Heu und hat das Pony ganz bewusst auf eine magere Weide gestellt.

Kontrollzahlen:

Jährlich führen die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte unseres Amtes ca. 450 Tierschutzkontrollen in den Bereichen landwirtschaftliche Tierhaltungen, gewerbliche Tierhaltungen und häusliche (private) Tierhaltungen durch. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt mit ca. 70% im Bereich der häuslichen (privaten) Tierhaltungen. Die Anzahl der Kontrollen allein bildet nicht den damit verbundenen Kontrollaufwand ab. Tendenziell ist festzustellen, dass die Schwere der tierschutzrechtlichen Verstöße und der damit verbundene verwaltungsrechtliche Aufwand zunehmen.